

Zwischen dem
Bundesministerium der Verteidigung
und dem
Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung

wird folgende

Dienstvereinbarung zur Erprobung und Nutzung von Langzeitkonten für
die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

geschlossen:

Berlin, 18. Juni 2018



Staatssekretär Hoofe
Bundesministerium der Verteidigung



Schmidt
Vorsitzender und Gruppensprecher der
Arbeitnehmer des Hauptpersonalrates beim
Bundesministerium der Verteidigung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1 Einführung und Nutzung von Langzeitkonten	5
2 Grundsätzliche Verfahrensschritte	5
3 Ansparphase/Ansparmöglichkeiten	6
3.1 Gutschrift von bis zu drei im Rahmen der Gleitzeit geleisteten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen (Bestandteil 1)	6
3.2 Angeordnete Überstunden/Mehrarbeit bis zu 40 Stunden jährlich (Bestandteil 2)	6
3.3 Teil des Erholungsurlaubsanspruchs (Bestandteil 3)	7
4 Entnahmephase	7
5 Störfälle, Abweichungen vom Regelverfahren und Reichweite der Vereinbarung	8
6 Gültigkeit	9
7 Evaluierung	9
8 Anlagen	9
8.1 Liste Dienststellen (Anlage 1)	9
8.2 Antrag (Anlage 2)	9
8.3 Vereinbarung (Anlage 3)	9
8.4 Gestattung Führung Langzeitkonto (Anlage 4)	9

Dienstvereinbarung zur Erprobung und Nutzung von Langzeitkonten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und dem Hauptpersonalrat beim BMVg wird auf der Grundlage § 10 Abs. 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) gemäß § 73 i.V.m. § 75 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 17 Bundespersonalvertretungsgesetz folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Derzeit wird auf Bundesebene die Einführung und Nutzung von Langzeitkonten erprobt.

Das Ziel dieser Dienstvereinbarung ist die flächendeckende Erprobung von Langzeitkonten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des BMVg, die zukünftig auch längerfristig geführt werden könnten. Erfahrungen und Probleme bei der Einführung und Nutzung von Langzeitkonten sollen gemeinsam geprüft und geklärt werden.

Diese Dienstvereinbarung ergänzt die Rahmendienstvereinbarung zur Arbeitszeitgestaltung und Arbeitszeiterfassung im Geschäftsbereich des BMVg vom 18. September 2017.

Bei der Führung der im Rahmen der Erprobung nach § 10 Abs. 6 TVöD eingeführten Langzeitkonten sind neben den tarifrechtlichen Vorgaben die einschlägigen und maßgeblichen Regelungen des Sozialgesetzbuches IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - zu beachten.

Den Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmern soll ermöglicht werden, durch die freiwillige Vereinbarung von Langzeitkonten Arbeitszeit anzusparen, um hierdurch zusammengefasste Phasen bezahlter Freistellung für familiäre Zwecke (Kinderbetreuung, Pflege u.ä.), Fortbildung oder zur Erholung nach Belastungsspitzen verwirklichen zu können.

Die Führung und Nutzung von Langzeitkonten darf den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, nicht z. B. bei Personalauswahlverfahren oder bei der Vergabe von Leistungsprämien nachteilig ausgelegt werden.

Die im Rahmen der geplanten Evaluierung gesammelten Erkenntnisse und Informationen zur Nutzung der Langzeitkonten werden zur Optimierung der Ausgestaltung möglicher Folgeregelungen herangezogen. Innerhalb des rechtlichen und tarifvertraglichen Rahmens bleibt die Nutzung und Entwicklung sonstiger bestehender oder noch zu erstellender Modelle der Arbeitszeitgestaltung unberührt. Gleiches gilt für die Nutzung von Arbeitszeitkonten.

1 Einführung und Nutzung von Langzeitkonten

101. Der Geschäftsbereich BMVg nimmt an der Erprobung und Nutzung von Langzeitkonten teil.
102. Hierzu bestimmt das BMVg die Dienststellen und Arbeitsbereiche, bei denen Langzeitkonten in Betracht kommen (Anlage 1). Das BMVg verfolgt das Ziel einer möglichst flächendeckenden Einführung der Langzeitkonten im Geschäftsbereich. Die Dienststellen und Arbeitsbereiche, die die Nutzung von Langzeitkonten gestatten, berichten dies gegenüber dem BMVg und tragen dafür Sorge, dass spätestens zum 1. Oktober 2018 der Abschluss konkreter, individueller Vereinbarungen vor Ort auf der Grundlage dieser Dienstvereinbarung möglich sein wird. Das BMVg informiert hierüber das Bundesministerium des Innern. Sollte es **ausnahmsweise**, z. B. auf Grund arbeitsorganisatorischer oder struktureller Rahmenbedingungen, Dienststellen und Arbeitsbereichen nicht möglich sein, die Nutzung von Langzeitkonten zu gestatten, berichten diese nach Festsetzung dieser Entscheidung umgehend und ausführlich zu den Gründen.

2 Grundsätzliche Verfahrensschritte

201. Gem. § 10 Abs. 6 TVöD kann ein Langzeitkonto vereinbart werden.
202. Das Langzeitkonto wird nach schriftlichem Antrag (Muster in Anlage 2) auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung (Muster in Anlage 3) zwischen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer und der Beschäftigungsdienststelle, unter Beteiligung der Personal bearbeitenden Dienststelle, geführt. Es wird als Zeitguthaben in Stunden und Minuten geführt.
203. Nach Abschluss der Vereinbarung erhält die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine Mitteilung der Beschäftigungsdienststelle über die Teilnahme an der Erprobung und Nutzung von Langzeitkonten (Muster in Anlage 4).
204. Ein Exemplar der Vereinbarung ist zur Personalakte zu nehmen.
205. Das Langzeitkonto wird in der Beschäftigungsdienststelle geführt.
206. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit denen die Führung eines Langzeitkontos vereinbart worden ist, können einen positiven Gleitzeitsaldo nicht in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen. Der vor Beginn der Nutzung erfolgte Übertrag bleibt erhalten. Die Beantragung und Gewährung von Freistellungstagen während der Laufzeit des Langzeitkontos bleiben unberührt.
207. Das Zeitguthaben des Langzeitkontos verfällt nicht¹.
208. Ein finanzieller Ausgleich von Zeitguthaben auf den Langzeitkonten ist grundsätzlich ausgeschlossen, Ausnahmen sind als Störfall nach den Maßgaben des Abschnittes 5. zu behandeln.

¹ Aus dienstlichen Gründen

209. Die Nutzung von Langzeitkonten ist in Kombination mit Telearbeit möglich.

3 Ansparphase/Ansparmöglichkeiten

301. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach Abschluss der Vereinbarung gemäß Nr. 202 ihr Zeitguthaben aufbauen. Die Ansparphase muss mindestens für ein Jahr und darf höchstens bis zum 31. Dezember 2020 vereinbart werden. Eine Verkürzung oder Verlängerung des zu Beginn vereinbarten Zeitraums ist in diesem Rahmen möglich.

302. Das Zeitguthaben kann wie nachfolgend dargelegt aufgebaut werden, wobei die einzelnen Bestandteile jeweils einzeln oder in beliebiger Kombination angewendet werden können. Eine Rückumwandlung der einzelnen Bestandteile ist ausgeschlossen.

3.1 Gutschrift von bis zu drei im Rahmen der Gleitzeit geleisteten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen (Bestandteil 1)

303. Eine Gutschrift von wöchentlich bis zu 3 Stunden der im Rahmen der Gleitzeit geleisteten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus gehen, ist möglich, soweit nach Einzelfallprüfung die jeweiligen Aufgaben eine längere Arbeitszeit rechtfertigen. Diese Voraussetzungen sind spätestens alle zwölf Monate nach Abschluss der Vereinbarung nach Nr. 202 von der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten zu überprüfen und gegenüber der Beschäftigungsstelle zu bestätigen. Ein Exemplar der Bestätigung ist in die Personalakte aufzunehmen. Das bislang geführte Gleitzeitkonto wird unter Hinzurechnung dieser 3 Arbeitsstunden weitergeführt. Zum Ende des jährlichen Abrechnungszeitraums wird eine Saldierung von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit vorgenommen. Durch eine Hinzurechnung von bis zu 3 Stunden wöchentlich können pro Jahr der Ansparphase bis zu 144 Stunden auf das Langzeitkonto übertragen werden. Sofern die Hinzurechnung nicht den gesamten Abrechnungszeitraum umfasst, wird dies in der Saldierung entsprechend berücksichtigt.

304. Auch bei Vorliegen einer Vereinbarung nach Nr. 202 i.V.m. Nr. 303 besteht keine Pflicht zur Ableistung der bis zu drei Arbeitsstunden.

3.2 Angeordnete Überstunden/Mehrarbeit bis zu 40 Stunden jährlich (Bestandteil 2)

305. Bis zu 40 Ausgleichsstunden pro Jahr aus den nach den tarifrechtlichen Regelungen angeordneten Überstunden/Mehrarbeit können auf das Langzeitkonto umgebucht werden. Die tarifrechtlichen Regelungen für die Anordnung, den Ausgleich und die Abgeltung sind zu beachten.

Eine Umbuchung von auszugleichenden Überstunden erfolgt nur inklusive aller Anteile gemäß § 8 TVöD.

306. Eine entsprechende Vereinbarung nach Nr. 202 i.V.m. Nr. 305 begründet keinen Anspruch auf Anordnung.

3.3 Teil des Erholungsurlaubsanspruchs (Bestandteil 3)

307. Der Teil des Erholungsurlaubsanspruchs, der über den gesetzlichen Mindesturlaub (§ 3 Bundesurlaubsgesetz) hinausgeht, kann auf das Langzeitkonto übertragen werden. Der übertragbare Teil berechnet sich anteilig nach der Dauer der Ansparphase im jeweiligen Kalenderjahr.

4 Entnahmephase

401. Zeitpunkt und Zeitraum der Entnahme stehen immer unter dem Vorbehalt dringender² dienstlicher Erfordernisse. Entnahmephasen führen nicht zu Personalkompensationen. Das gilt auch dann, wenn die Entnahmephase eine andere Organisationseinheit oder Beschäftigungsdienststelle betrifft als die der Ansparphase.

402. Mit Beginn der jeweiligen Entnahmephase wird die jeweilige Ansparphase beendet und die angesparte Arbeitszeit durch bezahlte Freistellung in einem Zeitblock oder in Form von Teilzeitbefreiung ausgeglichen. Durch die Einbeziehung weiterer Zeiten (z. B. des fälligen Jahresurlaubs oder Resturlaubsansprüche aus dem Vorjahr) kann der Freistellungszeitraum weiter verlängert werden.

403. Drei Jahre vor Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen der Regelaltersrente bzw. der besonderen Altersrente ist ein Ausgleich nicht mehr in einem Blockzeitraum möglich.

404. Während der Dauer der Entnahmephase bleiben mit Ausnahme der Arbeitsleistung alle Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis unberührt. Der Schutz der Sozialversicherung dauert während der Freistellung an.

405. Zeiten des Mutterschutzes sowie der Elternzeit während der Entnahmephase gehen nicht zu Lasten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers. § 10 Abs. 4 TVöD ist entsprechend anzuwenden. Die Entnahme des angesparten Zeitguthabens wird bei Eintritt solcher Zeiten unterbrochen.

406. Bei Entnahmezeiten bis zu 1 Monat ist der Antrag auf Entnahme von Zeitguthaben mindestens 1 Woche vor dem Beginn der Entnahme zu stellen.

407. Bei Entnahmezeiten über 1 Monat bis zu 6 Monaten ist der Antrag auf Entnahme von Zeitguthaben mindestens 4 Wochen vor dem Beginn der Entnahme zu stellen.

² Das sind z.B. Umstände, die den Arbeitsablauf ganz gravierend stören und vom Arbeitgeber nicht mit zumutbaren Maßnahmen zu bewältigen sind.

- 408.** Bei Entnahmezeiten von mehr als 6 Monaten ist der Antrag auf Entnahme von Zeitguthaben mindestens 3 Monate vor dem Beginn der Entnahme zu stellen.
- 409.** Bei Entnahmezeiten die der Pflege und Betreuung von Familienangehörigen dienen, ist unabhängig von der Dauer der Entnahmezeit der Antrag auf Entnahme von Zeitguthaben höchstens 1 Woche vor dem Beginn der Entnahme zu stellen.
- 410.** Eine Entnahme von Zeitguthaben ist auch durch die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit möglich. In diesen Fällen sind die Nr. 406 bis 408 entsprechend anzuwenden.
- 411.** Der Antrag auf Abbau von Zeitguthaben kann aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall hat die Beschäftigungsdienststelle die entgegenstehenden dienstlichen Gründe der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gleichstellungsbeauftragten und die Interessenvertretungen sind über die Gründe der Ablehnung zu informieren. Mit der Ablehnung ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer mitzuteilen, in welchem anderen Zeitraum eine Freistellung in dem beantragten Umfang möglich ist.

5 Störfälle, Abweichungen vom Regelverfahren und Reichweite der Vereinbarung

- 501.** Die Teilnahme an der Erprobung und Nutzung von Langzeitkonten gilt während des Verbleibs der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in der Beschäftigungsdienststelle, die die Vereinbarung geschlossen hat, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 502.** Die Umsetzung/Versetzung/Abordnung auf einen anderen Dienstposten innerhalb der Beschäftigungsdienststelle oder zu einer neuen Beschäftigungsdienststelle beendet die Möglichkeit der Gutschrift von bis zu drei Arbeitsstunden, die im Rahmen der Gleitzeit über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit geleistet werden (Bestandteil 1). Der Abschluss einer erneuten Vereinbarung ist nach Nr. 202 möglich.
- 503.** Ein Wechsel des Dienstpostens berührt nicht das Guthaben auf dem Langzeitkonto.
- 504.** Vor planmäßigem Ausscheiden der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis ist das Langzeitkonto auszugleichen. Die zu diesem Zeitpunkt betroffene Beschäftigungsdienststelle muss sicherstellen, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Zeitguthaben entnehmen kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die Dienststelle zu den in Nr. 102 bestimmten Dienststellen gehört. Die Antragsfristen nach Nr. 406 – 409 entfallen.
- 505.** Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist der Störfall (z. B. Tod der Arbeitnehmerin, des Arbeitnehmers, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder Arbeitgeberwechsel) nach den maßgeblichen tarifrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen (SGB IV) abzuwickeln. Nr. 504 ist zu beachten.

506. Die Abgeltung des Zeitguthabens ist gem. den gesetzlichen Regelungen vererbbar.

6 Gültigkeit

601. Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung in Kraft.

602. Die Erprobung der Langzeitkonten läuft bis zum 31. Dezember 2020. Zu diesem Zeitpunkt verliert diese Dienstvereinbarung ihre Gültigkeit.

603. Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

604. Für die zum 31. Dezember 2020 oder zum Zeitpunkt der Kündigung dieser Dienstvereinbarung eingerichteten Langzeitkonten wirkt die Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung nach.

7 Evaluierung

701. In die Vereinbarung nach Nr. 202 ist eine Klausel aufzunehmen, die eine Evaluierung ermöglicht. Die Auswertung der in Zusammenhang mit der Evaluierung erhobenen Daten erfolgt in anonymisierter Form.

8 Anlagen

8.1 **Liste Dienststellen (Anlage 1)**

8.2 **Antrag (Anlage 2)**

8.3 **Vereinbarung (Anlage 3)**

8.4 **Gestattung Führung Langzeitkonto (Anlage 4)**

Stand: 01.04.2018

Gemäß Nr. 102 der Dienstvereinbarung zur Erprobung und Nutzung von Langzeitkonten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundeswehr bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung die Dienststellen und Arbeitsbereiche, bei denen Langzeitkonten in Betracht kommen.

Langzeitkonten kommen derzeit in folgenden Dienststellen in Betracht:

- Bundesministerium der Verteidigung
- alle zivilen Dienststellen
- alle militärischen Dienststellen